

Zeichnungs- und Rücknahmefristen

Die Ausgabe und die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt monatlich, grundsätzlich am letzten Donnerstag des Monats (Handelstag). Falls der letzte Dienstag des Monats der letzte Bankwerktag des Monats ist, verschiebt sich der Handelstag auf den ersten Donnerstag des Folgemonats. Sollte der letzte Donnerstag des Monats auf einen Feiertag fallen, gilt der darauffolgende Bankwerktag als Handelstag.

Die Ausgabe sowie die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt mittels Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung bis zum zweitletzten Bankwerktag des Vormonats des Handelstages. Die Zeichnungs- und Rückgabemitteilung muss schriftlich unter Berücksichtigung der obigen Frist bei der Zürich Anlagestiftung eintreffen. Zeichnungs- und Rückgabemitteilungen, welche nach diesem Stichtag bei der Zürich Anlagestiftung eintreffen, gelten automatisch für den nächstfolgenden Ausgabe- und Rücknahmetermin. Pro Monat sind die Gesamtrücknahmen auf 20% des Nettovermögens der

Anlagegruppe oder CHF 50 Mio. beschränkt (es zählt der kleinere Betrag). Wird durch die Rücknahmemitteilung von mehreren Anlegern diese Grenze überschritten, werden die Rücknahmen proportional für alle Anleger, die auf den entsprechenden Handelstag Rückgabemitteilungen eingesendet haben, gekürzt.

Die Abwicklung (Settlement) der Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem relevanten Handelstag.

Aufgrund fehlender Liquidität der Anlagen kann die Rücknahme von Ansprüchen durch den Stiftungsrat aufgeschoben werden, jedoch höchstens um ein Jahr, wobei in diesen Fällen die bei Ablauf der Aufschubfrist vorgenommene Bewertung zugrunde gelegt wird. Wir verweisen diesbezüglich auch auf Art. 6 Ziffer 2 des Reglements.

Wichtige Informationen zur Anlagegruppe Senior Loans Global der Zürich Anlagestiftung

1. Die vorliegend verpflichtete Vorsorgeeinrichtung (die Unterzeichnenden) erklärt, dass sie in der Schweiz domiziliert sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt ausserdem, die im Sitzkanton geltenden Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen.
2. Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie gemäss Handelsregister oder Kraft öffentlichen Rechts rechtsgültig bevollmächtigt sind, die Verpflichtung zur Zeichnung von Ansprüchen gemäss Prospekt und Anlagerichtlinien im Namen und auf Rechnung der genannten Vorsorgeeinrichtung einzugehen.
3. Die Unterzeichnenden sind sich vollumfänglich bewusst, dass eine Zeichnungsverpflichtung in die Anlagegruppe Senior Loans Global der Zürich Anlagestiftung nur mit Kenntnis der Anlagerichtlinien, Reglementen und Statuten der Zürich Anlagestiftung sowie dem Prospekt «Zürich Anlagestiftung Senior Loans Global» und in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung getätigt werden sollte. Die Unterzeichnenden sind sich weiter bewusst, dass Senior Loans Global Anlagen aufgrund der geringeren Bonität der Schuldner höheren Wertschwankungen als traditionelle Anlagen sowie einer geringeren Liquidität unterliegen. Eine Anlage in Senior Loans Global setzt deshalb eine entsprechende Risikofähigkeit bei der Vorsorgeeinrichtung voraus.
4. Die Unterzeichnenden bestätigen, dass gemäss den auf die Sammelstiftung/Vorsorgeeinrichtung anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einer Zeichnungsverpflichtung für die Anlagegruppe Senior Loans Global nichts entgegen steht.
5. Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass Namen und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung aufgrund von Geldwäschereigesetzen und -reglementen an den Vermögensverwalter weitergegeben werden können. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zürich Anlagestiftung oder der Vermögensverwalter aufgrund eines Gerichtsentscheides oder einer Verfügung verpflichtet werden, die Namen der Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die Anleger in der Schweiz oder im Ausland offen zu legen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt die Zürich Anlagestiftung, bei Vorlage eines solchen Gerichtsentscheides oder einer solchen Verfügung, die entsprechenden Informationen offen zu legen, bzw. dem Vermögensverwalter zur Offenlegung mitzuteilen.
6. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, keine Informationen der Anlagegruppe Senior Loans Global der Zürich Anlagestiftung an Dritte weiterzugeben oder zu verwenden ohne die vorgängige Erlaubnis der Anlagestiftung. Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter, Stiftungsräte, Berater, sofern diese an vergleichbare Vertraulichkeitsklauseln gebunden sind, gelten nicht als Dritte. Weiter davon ausgenommen sind Informationen die bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, auf anderem legalen Weg zu den Unterzeichnenden gelangt sind oder die Unterzeichnenden basierend auf einer gesetzlichen Grundlage/eines richterlichen Beschlusses zur Weitergabe der Informationen verpflichtet ist. In jedem Fall haben die Unterzeichnenden, wenn möglich vorgängig, die Zürich Anlagestiftung darüber zu informieren. Die Unterzeichnenden sind sich bewusst, dass die Weitergabe von vertraulichen Daten die Anlagegruppe Senior Loans Global der Zürich Anlagestiftung sowie dessen Investoren und Geschäftspartnern signifikanten Schaden verursachen kann.
7. Auf rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dieser Zahlungsverpflichtung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Zürich.
8. Die Verwendung von E-Mail zur Kommunikation mit der Zürich Anlagestiftung erfolgt auf eigenes Risiko. Insbesondere kann die Sicherheit der Verbindung nicht garantiert werden. Das Risiko für nicht fristgemässes Eintreffen einer E-Mail trägt die Vorsorgeeinrichtung.

Zürich Anlagestiftung

Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich

044 628 78 88

zurichinvest@zurich.ch

www.zurichinvest.ch